

Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.12.2021 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist der Schutz des Baumbestandes insbesondere zur
 1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Mensch und Tier,
 4. Verbesserung des Stadtklimas,
 5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes als Lebensraum für Vögel, Insekten und Säugetiere.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich dieser Satzung

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, auf die sich ein Landschaftsplan i. S. v. § 7 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz NRW erstreckt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für
 1. Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546, SVG NRW 790) sowie
 2. Kleingärten i. S. d. § 1 Abs.1 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Diese Satzung findet weiter keine Anwendung auf Bäume und Baumgruppen, die nach § 43 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt sind.

¹ Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Nr. 22/2021 vom 15.12.2021, S. 390-394. Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2022 zur Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.12.2021, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 7/2022 vom 19.04.2022, S. 67.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (2) Diese Satzung gilt unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1

1. für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,
2. für städtische Bäume, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und Friedhöfen sowie in öffentlichen Grün- und Parkanlagen stehen und
3. für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

- (3) Nicht geschützt im Sinne dieser Satzung sind

- Birken und Pappeln,
- Nadelbäume
mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos,
- Obstbäume
mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- abgestorbene Bäume, soweit dies durch Fotodokumentation auf Verlangen der Stadt nachgewiesen werden kann.

Diese Regelung gilt nicht für Bäume,

- die Bestandteil einer geschützten Allee i. S. v. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW,
- durch einen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt,
- Ersatzpflanzungen i. S. dieser Satzung oder
- städtische Bäume sind.

- (4) Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen Bäume auf privaten Grundstücken, die mit ihrem Stamm gemessen in 100 cm über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 300 cm zu Außenwänden von bestehenden, zulässigen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere:

- Stellplätze, Garagen, Carports,
- Geräteschuppen,
- Gartenlauben, Gewächshäuser,
- Ställe, Lagerhallen, Feuerstätten.

Diese Regelung gilt nicht für Bäume,

- die Bestandteil einer geschützten Allee i. S. v. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW,
- durch einen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt,
- Ersatzpflanzungen i. S. dieser Satzung oder
- städtische Bäume sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken (starke Rückschnitte) oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Feuer unter der Baumkrone,
 4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen gesetzlich zugelassen sind sowie
 6. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen:
 1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) der FLL-Forschungsentwicklungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V.
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt vor Durchführung anzuzeigen und nachweisbar zu begründen. Beweisstücke sollen bis zur Überprüfung durch Beauftragte der Stadt aufgehoben werden.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümer/-innen eines Grundstücks oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Nutzungsberechtigten) bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Sie kann auch deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangen.

- (2) Treffen die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.
- (4) Wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 innerhalb der Schutzzeit i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (März bis September) erteilt, so kann die Stadt die vorherige Überprüfung der Bäume auf Vorhandensein von Vögeln oder Brut- und Niststätten fordern. Ein schriftlicher Nachweis (Fotodokumentation und Stellungnahme eines Fachunternehmens) ist auf Verlangen der Stadt vor Durchführung der Fällung einzureichen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind zu genehmigen, wenn
 1. die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 2. eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 6. durch den Baum vor Fenstern die Lichtverhältnisse in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Räume ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den Antragstellern/Antragstellerinnen nachzuweisen.

- (2) Abweichend von den Verboten des § 4 können außerdem im Einzelfall Genehmigungen erteilt werden, wenn
 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 2. Gründe des Allgemeinwohls die Ausnahme erfordern.
- (3) Ausnahmen bei privaten Grundstücken können nur schriftlich durch die Grundstückseigentümer/-innen, Nutzungsberechtigten oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte unter Darlegung der Gründe und ggf. Vorlage einer Vollmacht bei der Stadt beantragt werden. Für die Antragstellung ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag ist auf Verlangen ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (§ 3 Abs. 1) und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Von der Vorlage des Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art, ihre Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Eine Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Die zuständige Bezirksvertretung entscheidet gemäß der jeweils gültigen Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung über die Fällung der dort aufgeführten städtischen Bäume.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so wird den Antragstellern/Antragstellerinnen auferlegt, für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf diesem oder einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen und zu erhalten. Von der Anordnung einer Ersatzpflanzung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Vornahme einer Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für die Antragsteller/-innen bedeutet.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes und dessen Restwert. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Mindestumfang von 16 cm (in 100 cm Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangenen 75 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen. Je nach Restwertermittlung des entfernten Baumes kann sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen vermindern. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Ersatzbäume trifft die Stadt.
- (3) Für Bäume, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt sind, sind unabhängig vom Restwert Ersatzpflanzungen nach Vorgaben der Stadt zu leisten, soweit im jeweiligen Bebauungsplan keine separaten Bestimmungen enthalten sind. Gleiches gilt für geschützte Alleebäume i. S. d. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW.
- (4) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 unzumutbar, ganz oder teilweise unmöglich oder kommen die Antragsteller/-innen ihren Verpflichtungen eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 450,00 Euro pro zu pflanzendem Ersatzbaum (Anschaffungskosten, Pflanzkosten sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). Diese ist an die Stadt zu entrichten.
- (7) Für die Fällung eines städtischen Baumes zugunsten eines Privatgrundstücks können den Antragstellern/Antragstellerinnen Ausgleichszahlungen auferlegt werden, wenn rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Höhe bemisst sich nach dem Wert des zu fällenden Baumes. Zusätzliche Kosten z. B. für das Verlegen von Baumstandorten oder Neupflanzungen können den Antragstellern/Antragstellerinnen ebenfalls auferlegt werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, auf den angrenzenden Grundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang sowie der Kronendurchmesser maßstabsgerecht einzutragen.
- (2) Einem Antrag auf Baugenehmigung oder auf einen Vorbescheid ist eine schriftliche Erklärung des Bauherrn/der Bauherrin beizufügen, dass für die Errichtung und Nutzung des Vorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 parallel zu dem Bauantrag beim zuständigen Fachbereich für Baumschutzangelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht gesondert mit Entscheidung über den Bauantrag und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten geschützten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen sowie die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ist dies ganz oder teilweise unmöglich, so haben die Verpflichteten entsprechenden Kostenersatz zu leisten. Die Entscheidung über Art und Höhe des Ersatzes trifft die Stadt.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist eine dem Wert der geschädigten Bäume entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen oder Kostenersatz zu leisten. Die Entscheidung über Art und Höhe des Ersatzes trifft die Stadt.

- (3) Hat ein Dritter/eine Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümer/-innen oder die Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem/der Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendung, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 zu erbringen wären.
- (4) Im Falle des Abs. 3 haften die Eigentümer/-innen bzw. die Nutzungsberechtigten und der/die Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Ersatzanspruches der Eigentümer/-innen oder der Nutzungsberechtigten gegenüber dem/der Dritten; darüber hinaus haftet der/die Dritte allein.
- (5) Die Stadt kann mit den Eigentümern/Eigentümerinnen oder den Nutzungsberechtigten im Falle des Abs. 3 vereinbaren, dass der Ersatzanspruch an die Stadt abgetreten wird.
- (6) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, einen Schaden in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Standortverbesserungen von vorhandenen Bäumen zu verwenden.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt Gebühren
 1. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 in Höhe von
 - a) 60,00 Euro als Grundgebühr für einen zu entfernenden Baum
und
15,00 Euro für jeden weiteren Baum
 - b) 80,00 Euro als Grundgebühr für einen zu entfernenden Baum im Rahmen eines Bauvorhabens (wirtschaftlicher Vorteilsgewinn)
und
20,00 Euro für jeden weiteren Baum
 - c) 25,00 Euro als Grundgebühr für die wesentliche Veränderung eines Baumes
und
8,00 Euro für jeden weiteren Baum (soweit eine Genehmigungspflicht besteht);
 2. für die Ablehnung eines Antrages in Höhe von 50 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr;
 3. für die wiederholte Beantragung zur Fällung oder zum Rückschnitt von städtischen Bäumen, soweit der sachliche Antragsgrund gleichlautend ist, in Höhe von 100,00 Euro.

- (2) Gebührenschuldner/-innen sind die Antragsteller/-innen.
- (3) Die Gebührenschuldner/-innen erhalten über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den/die Gebührenschuldner/-innen fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in dem Bescheid festzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 Landesnaturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 4 Anordnungen zur Nachweiserbringung nicht erfüllt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Ersatzpflanzung oder entgegen § 7 Abs. 5 die Ausgleichszahlung nicht oder nicht in vollem Umfang leistet,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine Ausnahmegenehmigung nicht beantragt oder
 5. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 die Ersatzpflanzung / den entsprechenden Kostenersatz nicht leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neue Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom 6. März 1996 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 8/96 vom 1. April 1996, S. 75 ff.) außer Kraft.